

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Auswirkungen auf die Pensionszusage

Mit Beschluss des Bundesrates vom 03.04.2009 wurde das BilMoG verabschiedet, das einschneidende Veränderungen in der Bilanzierungspraxis mit sich bringt und zwar schon für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Besonders hoch sind die Auswirkungen in der betrieblichen Altersversorgung und hier insbesondere im Bereich der Pensionszusagen (unmittelbare Zusagen). Der folgende Beitrag will die für die Praxis wesentlichen Neuerungen verdeutlichen und erste Hinweise für die praktische Umsetzung geben.

Mit dem Ziel, einen kaufmännisch sinnvollen Gleichlauf zwischen Handels- und Steuerbilanz zu erreichen („Einheitsbilanz“) wurden bisher i. d. R. für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz die gleichen Annahmen wie in der Steuerbilanz zugrunde gelegt, d. h. die Richttafeln nach Heubeck sowie der Rechnungszins nach § 6 a EStG von 6%. Dies war gängige Praxis bei der überwältigenden Mehrheit der kleineren mittelständischen Unternehmen. Eine sog. Einheitsbilanz wird es nach dem BilMoG nicht mehr geben, da künftig für die Handelsbilanz – anders als bisher – eigene Bewertungsvorschriften eingeführt werden, die sich von den steuerrechtlichen Vorschriften nach § 6 a EStG deutlich unterscheiden.

Im Kern werden die Prinzipien des deutschen Handelsbilanzrechts in wesentlichen Punkten aufgegeben. Die Handelsbilanz lehnt sich dabei zukünftig an das angelsächsische Bilanzrecht an. Hierbei wird neben dem internationalen Bilanzrecht nach IAS/IFRS durch das BilMoG ein neues, eigenständiges Recht gesetzt.

Ab 2010 müssen Pensionsverpflichtungen für die Handelsbilanz eigenständig mit realitätsnahen Rechnungsgrundlagen bewertet werden, da in der ab dann geltenden Fassung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB Rückstellungen zwingend mit dem nach „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag“ anzusetzen sind.

Zukünftig sind in der Handelsbilanz die Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr grundsätzlich mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen 7 Geschäftsjahre abzuzinsen. Diese Abzinsungssätze werden von der Deutschen Bundesbank ermittelt und veröffentlicht. (siehe unter www.deutschebundesbank.de unter „Abzinsungssätze gemäß HGB“) Aus Vereinfachungsgründen dürfen Rückstellungen hiervon abweichend pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt und der z. Zt. bei 5,25% (Stand Dez. 2009) liegt. Damit muss nicht bei jeder einzelnen Pensionsrückstellung auf die tatsächliche Laufzeit abgestellt werden.

Zudem müssen alle zukünftigen Veränderungen der Versorgungshöhe auch dann berücksichtigt werden, wenn sie noch nicht eingetreten, aber hinreichend wahrscheinlich sind. Hierzu gehören insbesondere künftige Rentenanpassungen und Anwartschafts- bzw. Gehaltssteigerungen. Diese Einflussfaktoren sind künftig zu berücksichtigen und stellen gleichzeitig die Stellschrauben zur Einflussnahme auf die Rückstellungshöhe dar. Dies soll unser Beispiel auf Seite 27 verdeutlichen.

Je deutlicher die Regelungen der Versorgungszusage sind, umso niedriger fallen die Erhöhungen der Rückstellungen nach BilMoG in der Handelsbilanz aus. Festzusage reduzieren den Einfluss des Entgelttrends. In unserem Beispiel steigen die Rückstellungen lediglich um 70.000 € an (Fall 2). Hingegen wirkt sich der Entgelttrend durch künftige Lohnsteigerungen bei gehaltsabhängigen Zusagen sehr stark aus. In unserem Beispiel erhöht sich die Rückstellung nach BilMoG um ca. 400.000 € (Fall 1).

Das Beispiel macht deutlich, dass die genannten Einflussfaktoren nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn das zusagende Unternehmen diese Veränderungen nicht durch eigene Entscheidungen begrenzt. So kann durch die Anpassung der Zusagetexte auf Festzusagen und klar vereinbarte Rentendynamiken der Einfluss neuer Bewertungskriterien bei der Berechnung der handelsbilanziellen Rückstellungen nach BilMoG auf einen Anstieg von 10-20% begrenzt werden.

Da dem Gesetzgeber bewusst war, dass durch die Veränderung der Bewertungsvorschriften zum Teil erhebliche Bilanzsprünge stattfinden können und dies zur deutlichen Reduzierung des Jahresergebnisses führen kann, hat er zwei Regelungen geschaffen, die es dem bilanzierenden Unternehmen ermöglichen, oben beschriebene Auswirkungen abzufedern.

Wir machen
den Markt für
Sie transparent.

Beispiel: Höhe der zugesagten monatlichen Altersrente: 4.000 €, Zusagedatum: 01.01.2007, Firmeneintrittsdatum: 01.07.1997, Geburtsdatum des Versorgungsempfängers: 01.07.1967		
	Fall 1: Gehaltsabhängige Zusage	Fall 2: Festzusage
Monatliche Altersrente mit 65	4.000 € 60% der Aktivbezüge (80.000 € p. a.)	4.000 €
Rentendynamik p. a.	2%	2%
Pensionsrückstellung nach § 6a EStG (Steuerbilanz)	656.562 €	656.562 €
Anstieg der Rückstellung nach BilMoG (Handelsbilanz) um	ca. 400.000 €	ca. 70.000 €

Bei den Berechnungen wurden ein Rechnungszins nach BilMoG von 5% und ein Gehaltstrend von 1,5% unterstellt.

1. Verteilungswahlrecht

Der Erhöhungsbetrag, der sich im Jahr der erstmaligen Anwendung des BilMoG ergibt, darf bis zum 31.12.2024 in 15 Jahresraten angesammelt werden, wobei sich hinsichtlich der Aufteilung des Erhöhungsbetrages einige Gestaltungsspielräume ergeben, da auf die ursprünglich vorgesehene gleichmäßige Aufteilung verzichtet wurde. Entsprechend der jeweiligen Unternehmenssituation und des Jahresergebnisses ergeben sich für das bilanzierende Unternehmen verschiedene Gestaltungsoptionen. Die Zuführung des Erhöhungsbetrages kann wie folgt vorgenommen werden:

- sofort in vollem Umfang
- in gleichmäßig bemessenen Jahresraten
- in unterschiedlich hohen Jahresraten

Im Rahmen dieser Gestaltungsoptionen kann der Zeitraum bis zum 31.12.2024 voll ausgenutzt oder ein kürzerer selbst gewählter Zeitraum bestimmt werden.

2. Saldierungsgebot nach § 246 HGB n.F.

War bisher eine Saldierung von Pensionsverpflichtungen und sog. Planvermögen im deutschen Handelsrecht ausdrücklich nicht erlaubt, so ändert sich dies grundlegend mit dem Inkrafttreten des BilMoG. Das Saldierungsverbot wird nämlich für Pensionsverpflichtungen durchbrochen und unter bestimmten Voraussetzungen zum Saldierungsgebot.

Nach BilMoG erhält das Unternehmen nun die Möglichkeit, die Pensionsrückstellung mit dem Zeitwert des Rückdeckungsvermögens bilanziell zu verrechnen. Dies führt zu einer entsprechenden Verkürzung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Es muss hierbei beachtet werden, dass nur diejenigen Vermögensgegenstände saldiert werden dürfen, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung der Versorgungszusage dienen. Diese Voraussetzungen sind

regelmäßig bei Treuhandmodellen und auch bei den in der Praxis bewährten Verpfändungsmodellen erfüllt.

Fazit

Das BilMoG zwingt alle Unternehmen, alle Steuerberater, aber auch alle Honorarberater, die sich mit dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung beschäftigen, sich mit den neuen Regelungen, die das BilMoG mit sich bringt, auseinanderzusetzen. Auch künftig können Pensionszusagen aufgrund ihrer hohen Flexibilität attraktive Instrumente der betrieblichen Altersversorgung sein. Allerdings sollten diese Zusagen im Blick auf die Bilanzverträglichkeit gestaltet werden. Durch die neue handelsrechtliche Bewertung wird einerseits der Finanzierungsbedarf realitätsnäher und transparenter dargestellt. Andererseits können die Rückstellungen durch das Saldierungsgebot im Idealfall vollständig aus der Handelsbilanz verschwinden.

Das BilMoG bringt im Bereich der betrieblichen Altersversorgung große Umstellungen mit sich, die nach Möglichkeit frühzeitig in Angriff genommen werden sollten. Angesichts der veränderten Rahmenbedingungen empfehlen wir Ihnen, sowohl bestehende als auch Neuzusagen insbesondere auf ihre steuerrechtliche Zulässigkeit und die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen hin zu überprüfen. Im Netzwerk mit externen Spartenexperten (Steuerberater, Rechtsanwälte ect.) stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner sowie für die Beratung im konkreten Einzelfall zur Verfügung.



■ Autor
Dipl. Betriebswirt
Oliver Racke,
Honorarberater VDH,
FinGuide GmbH

■ Kontakt
Tel.: 02651 / 49360-70
Oliver.Racke@finguide.de
www.finguide.de



Risiko & Vorsorge

Das Magazin für
den qualifizierten
Versicherungsmakler

Fachwissen pur.